



II- 1735 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

5.905/54-I/1-1972

792 / A. B.

zu 883 / J.

Präs. am 14. Nov. 1972

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Zeillinger und Genossen, Nr.883/J-NR vom 25.Oktober 1972: "Behandlung von strafbaren Taten im Bereich der ÖBB."

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Die Agenden des Ausforschungsdienstes der Österreichischen Bundesbahnen wurden zuletzt durch die im Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, 13.Stück vom 20.Dezember 1967, verlautbarte Dienstanweisung eingehend geregelt. In dieser Dienstanweisung hat der letzte Absatz im Abschnitt "II. örtliche Zuständigkeit" gelautet:

"Soweit es die Aufklärung eines Falles erfordert, sind die Sicherheitsbehörden und deren Organe sowie die Gerichte in Anspruch zu nehmen".

Über Wunsch und im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und Justiz wurde diese Dienstanweisung im Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, 6.Stück vom 20.6.1971, somit nicht erst vor wenigen Wochen, sondern bereits vor etwas über einem Jahr in der Weise berichtet, daß der vorstehend angeführte Absatz zur Gänze gestrichen und durch nachstehenden Wortlaut ersetzt wurde:

- 2 -

"Soweit die Sicherheitsbehörden im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen tätig werden, sind die Beamten des Ausforschungsdienstes verhalten, diese und deren Organe in entsprechender Weise zu unterstützen".

Darüber hinaus wurde auch der 1. Absatz im Abschnitt "I. Sachliche Zuständigkeit" einvernehmlich mit den beiden genannten Bundesministerien berichtigt bzw. ergänzt. Dieser Absatz hatte wie folgt gelautet:

"Der Ausforschungsdienst ist zuständig zur Feststellung des Tatbestandes und der Ausforschung des Täters bei

- a) Diebstählen und Unterschlagungen von Transportgütern, Handgepäck, Fundgegenständen sowie Gegenständen und Werten, die ein Bahnbediensteter im Zuge seiner Dienstausbübung in Gewahrsam hat, wie Geld, Fahrausweise u.dgl.;
- b) Fälschungen von Urkunden, die sich auf die Beförderung von Personen und Sachen oder auf die Aufbewahrung von Sachen im Betrieb der Eisenbahn beziehen, wie Güter und Gepäckbeförderungspapiere, Hinterlegungsfahrscheine, Fahrausweise;
- c) sonstigen betrügerischen Handlungen und Unterlassungen, die mit den unter a) und b) aufgezählten Straftaten in Zusammenhang stehen".

Nach der Berichtigung lautet dieser Absatz (bis zur Aufzählung der strafrechtlichen Tatbestände) nunmehr folgendermaßen:

-3

-3-

"Dem Ausforschungsdienst obliegt die Durchführung von Erhebungen im Zusammenhang mit den im kommerziellen Dienstbetrieb vorkommenden Unregelmäßigkeiten und die Mitwirkung bei der Feststellung des Tatbestandes und der Ausforschung des Täters durch die Sicherheitsbehörde und deren Organe bei a) ..."

Durch diese Berichtigungen wurde somit ausdrücklich statuiert, daß auch im Bahnbereich für die Feststellung des Tatbestandes und die Ausforschung des Täters bei den vorstehend aufgezählten strafgesetzlichen Delikten primär die Sicherheitsbehörden und deren Organe zuständig sind, und daß dem Ausforschungsdienst der Österreichischen Bundesbahnen hiebei nur die Mitwirkung obliegt.

Aus den o.a. Umständen folgt, daß keinerlei Weisung an die regionalen Präsidenten vorliegt, zu prüfen, ob bei Bekanntwerden von strafbarem Sachverhalten aus besonderen, vor allem sozialen Gründen, von einer Anzeige Abstand zu nehmen ist.

Zu Frage 2)

Die Notwendigkeit, die zitierte Dienstanweisung entsprechend zu berichtigen, ergab sich, weil der Wortlaut des inkriminierten Absatzes, und zwar: "Soweit es die Aufklärung eines Falles erfordert, sind die Sicherheitsbehörden und deren Organe sowie die Gerichte in Anspruch zu nehmen" nach Ansicht der Bundesministerien für Inneres und Justiz mit der geltenden Rechtslage insofern nicht in Einklang zu bringen war, als nach den Bestimmungen des § 24 der Strafprozeßordnung polizeiliche Befugnisse, von besonderen Ausnahmen abgesehen, lediglich den Sicherheitsbehörden und deren Organen zukommen. Da diese von den beiden Bundesministerien vorgebrachten Bedenken auch seitens der Generaldirektion der

-4

-4-

Österreichischen Bundesbahnen als nicht unberechtigt anerkannt werden mußten, wurde die den Ausforschungsdienst der Österreichischen Bundesbahnen betreffende Dienstanweisung im Einvernehmen mit den beiden genannten Bundesministerien entsprechend berichtigt.

Zu Frage 3)

Bei der Berichtigung dieser Dienstanweisung handelt es sich nur um eine formale Anpassung an die geltende Rechtslage, wodurch sich in der Praxis keine Auswirkungen ergeben. Im übrigen hatten in den überwiegenden Fällen bereits vor der Aufklärung strafbarer Handlungen die Strafverfolgungsbehörden von diesen Kenntnis. Die weitere Verfolgung erfolgte dann gemeinsam mit dem Ausforschungsdienst der ÖBB.

Zu den Fragen 4) und 5)

Bei Bekanntwerden gerichtlich strafbarer Handlungen (insbesondere von Verbrechenstatbeständen) von Bundesbahn-Bediensteten wird grundsätzlich Strafanzeige erstattet.

Nur in Einzelfällen wurde von einer Anzeige Abstand genommen, weil eine vollständige Schadensgutmachung innerhalb kürzester Zeit möglich war und weitere Rückfälle nicht zu erwarten waren bzw. dann auch nicht eingetreten sind.

Im Bundesbahnbereich wurden in den letzten Jahren aus den genannten Erwägungen in 13 Fällen keine Strafanzeigen erstattet.

Wien, am 13. November 1972

Der Bundesminister: